

## § 18 Sonstige Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. <sup>2</sup>Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. <sup>4</sup>Wurden die vorangegangenen Unterrichtsstunden versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob der Schülerin oder dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt und erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens zehn unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.
- (3) <sup>1</sup>Als mündliche Leistungsnachweise gelten beispielsweise Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate. <sup>2</sup>Als andere individuelle Leistungen gelten beispielsweise Portfolioarbeiten und Beiträge zu Projekten.
- (4) <sup>1</sup>An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, werden Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten nicht abgehalten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Nachholung von Leistungsnachweisen.